

ANFRAGE von Hans Läubli (Grüne, Affoltern a. A.) und Eva Torp (SP, Hedingen)
betreffend Illegale Autobahnzufahrt auf die A4 in Affoltern a. A.

Gemäss Art. 6 Abs. 1 der Nationalstrassenverordnung vom 7. November 2007 (NSV, SR 725.111) darf bei Nebenanlagen der Nationalstrassen (worunter gemäss dieser Bestimmung auch Raststätten fallen) eine rückwärtige Erschliessung für Motorfahrzeuge nur für Lieferungen und Fahrten des Personals der Betreiber der Nebenanlage offen stehen. Dies wird auch vom Regierungsrat in seiner Stellungnahme vom 17. September 2008 auf die Anfrage KR-Nr. 247/2008 bestätigt.

Gemäss der Beobachtung von Anwohnern, von denen sich die Unterzeichnenden selbst überzeugen konnten, steht nun aber das Zufahrtstor für MFZ über die Mittagszeit von 11:00 – 14:00 Uhr offen, so dass die Fahrzeuge ungehindert über das stetig offen stehende Zufahrtstor zum Parkplatz direkt auf die Autobahn gelangen können. Gleichzeitig wird mit Plakatwerbung in den Anliegergemeinden für den Restaurationsbetrieb in der Autobahn-rastätte geworben.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass die Einhaltung der Nationalstrassenverordnung durchgesetzt werden muss?
2. Wer ist für die Durchsetzung dieser Verordnung zuständig?
3. Was gedenkt der Regierungsrat zu unternehmen, dass die Verordnung durchgesetzt wird?

Hans Läubli
Eva Torp